

## **Förderrichtlinie „Lastenfahräder für Neuss“**

1. Ziele der Förderung
2. Antragsberechtigte
3. Fördergegenstand
  - a. Förderfähige Lastenräder
  - b. Förderfähige Nutzung
  - c. Förderfähige Anschaffungsart
4. Art und Höhe der Förderung
  - a. Förderhöhe
  - b. Maximale Förderanzahl
  - c. Fördervolumen
  - d. Verbot der Doppelförderung
5. Antragsstellung
6. Prüfung der Förderfähigkeit
7. Beschaffungsvorgang
8. Einreichung weiterer Nachweise
9. Weitere Pflichten
  - a. Mitteilungspflichten
  - b. Veräußerungsverbot
10. Rückforderung der Fördermittel

## **1. Ziele der Förderung**

Die Stadt Neuss legt ein Förderprogramm zum Erwerben von Lastenrädern (mit und ohne elektrischem Antrieb) auf, welches mit einer Kaufprämie für Lastenräder Anreize für einen emissionsfreien Transport bieten soll. Damit soll ein weiterer Beitrag geleistet werden, um das Ziel der Klimaneutralität 2035 zu erreichen.

Die Förderung von Lastenrädern zum Transport ist hierbei ein tragendes Element. Durch dieses Förderprogramm sollen ausschließlich Neusser Privatpersonen angesprochen werden.

## **2. Antragsberechtigung**

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind antragsberechtigt:

- Privatpersonen mit Erstwohnsitz in Neuss

## **3. Fördergegenstand**

### **a. Förderfähige Lastenräder**

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind Investitionen in serienmäßig hergestellte Lastenfahrräder für den fahrradgebundenen Lastenverkehr förderfähig. Die serienmäßige Herstellung bezieht sich auf das Fahrgestell. Diese Lastenfahrräder können über eine elektrische Antriebsunterstützung verfügen.

#### **Diese müssen:**

- Über ein Mindest-Transportvolumen von 1m<sup>3</sup> verfügen oder
- Eine Nutzlast\* von mindestens 120 kg transportieren können oder
- Eine Zuladung von mindestens 50 kg haben.

\*Erläuterung Nutzlast: Nutzlast = zulässiges Gesamtgewicht - Eigengewicht des Lastenrades

#### **Nicht förderfähig sind:**

- (E-) Lastenräder, welche vor Erhalt des Bewilligungsbescheides angeschafft wurden.
- Fahrräder, die für den gewerblichen Personentransport konzipiert wurden (z.B. Rikschas).
- Fahrräder, deren Transportfläche als reine Werbe- oder Verkaufsfläche bzw. für Verkaufsaufbauten genutzt wird (z.B. Getränkeverkauf).
- die Nachrüstung von Lastenfahrrädern mit Elektromotoren durch Dritte.
- der Erwerb und die Verwendung gebrauchter Lastenräder sowie neuer Lastenräder mit überwiegend gebrauchten Bauteilen.
- Ausgaben für Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen; die serienmäßige Herstellung bezieht sich auf das Fahrgestell.
- Eigenleistungen des Antragsstellers (mit der Beschaffung und dem Betrieb verbundene Nebenkosten wie Finanzierungskosten, Zinsen etc.).
- Erwerb eines Anhängers

**b. Förderfähige Nutzung**

Die geförderten Lastenfahrräder dürfen nur für private Zwecke genutzt werden.

**c. Förderfähige Anschaffungsart**

Gefördert wird ausschließlich der Neuerwerb von Lastenfahrrädern. Die gewährte Kaufprämie darf bei Ratenkäufen als einmalige Anzahlung verwendet werden.

Das Leasing ist zulässig, sofern der Leasingvertrag auf 3 Jahre limitiert wird und danach eine Übernahme des Lastenrades durch den Antragsstellenden vertraglich vereinbart wird (Eigentumsübertragung).

Von der Kaufprämie ausgeschlossen sind Mietkäufe. Hinweis zum Ratenkauf: Bei einem Ratenkauf muss sich der Finanzierungsvertrag eindeutig auf die bewilligte(n) / geförderte(n) Einheit(en) beziehen. Dies ist durch die Angabe der Rahmennummer sicherzustellen.

**4. Art und Höhe der Förderung**

**a. Förderhöhe**

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung und wird als Zuschuss gewährt.

Der Fördersatz beträgt:

- 30 Prozent der Anschaffungskosten,
- Maximal jedoch 1000 € pro Lastenfahrrad

**b. Maximale Förderanzahl**

Es ist ein Antrag pro Antragsteller und Haushalt zulässig.

**c. Fördervolumen**

Anträge können bis zum Ausschöpfen des Fördervolumens in Höhe von 30.000 € bewilligt werden.

**d. Verbot der Doppelförderung**

Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln für dieselbe Maßnahme aus.

**5. Antragstellung**

Für die Antragstellung ist der maßgebliche Zuwendungsantrag – für privat genutzte Lastenräder – zu verwenden.

Der Antrag wird bei der Stadt Neuss eingereicht. Nur vollständige Anträge werden bearbeitet. Neben den im jeweiligen Antragsvordruck geforderten einzureichenden Antragsunterlagen ist in jedem Fall ein vom Fachhandel vollständig ausgefüllter Kostenvoranschlag gemäß Antragsvordruck beizufügen. Das Förderprogramm startet am 01.09.2021.

Weiterhin ist beizufügen/ auszufüllen:

- Kopie des Personalausweises/Reisepass mit Meldeadresse
- Erklärung, dass mit der geförderten Maßnahme (Kauf des Lastenrades) noch nicht begonnen wurde

## **6. Prüfung der Förderfähigkeit**

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs („Windhundprinzip“). Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung der Angebote. Antragsberechtigte Bürger\*innen können ab dem 01.09.2021 einen Antrag (mit entsprechendem Wohnortnachweis) auf Förderung von Lastenfahrrädern stellen. Anschließend erfolgen schnellstmöglich eine Antragsprüfung und eine entsprechende Förderzusage durch das Amt für Stadtgrün, Umwelt und Klima. Lastenfahrräder sind grundsätzlich erst nach dieser Förderzusage förderfähig, das heißt der Kauf des Fördergegenstands darf erst nach erteilter Förderzusage erfolgen. Binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe der Förderzusage sind alle erforderlichen Kaufnachweise (Rechnungskopie, Rahmennummer und Nutzlast des Lastenrades) einzureichen. Erst danach erfolgt eine Auszahlung der Fördersumme. Werden die erforderlichen Kaufnachweise nicht fristgerecht eingereicht, ist die oben genannte Förderzusage hinfällig.

Die Rechnung muss:

- auf die antragstellende Person ausgestellt sein.
- die Rahmen-Nr. des Lastenfahrrades enthalten.
- der fördergebenden Stelle in Kopie übermittelt werden.

## **7. Beschaffungsvorgang**

Die bewilligten Fördermittel müssen spätestens sechs Monate ab dem Datum der Bewilligung verausgabt werden. Sofern dies nicht geschieht und eine entsprechende Rechnung mit Zahlungsnachweis vorgelegt wird, wird die Förderung widerrufen.

## **8. Einreichung weiterer Nachweise**

Die weiteren zu erbringenden Nachweise werden in den Antragsformularen aufgelistet. Die Frist zur Aufbewahrung aller Nachweise und Antragsunterlagen beträgt drei Jahre.

## **9. Weitere Pflichten**

### **a. Mitteilungspflichten**

Antragstellende sind unter Angabe des Aktenzeichens verpflichtet elektronisch oder schriftlich mitzuteilen, wenn sich innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung

- eine Änderung der Kontaktdaten erfolgt,
- das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird,
- der Förderzweck bzw. die geförderte Maßnahme entgegen des Antrages geändert wird,
- die Fördermittel nicht verbraucht werden oder die Finanzierung sich ändert,
- ein verzögerter Förderbeginn aufgrund Lieferverzögerungen oder sonstiger Gründe eintritt,
- sich Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung des geförderten Fahrzeuges ergeben.

**b. Veräußerungsverbot**

Das geförderte Lastenrad darf innerhalb der ersten drei Jahre nach der Anschaffung nicht verkauft werden.

**10. Rückforderung der Fördermittel**

Die Stadt Neuss behält sich vor, den Zuschuss zurückzufordern, wenn

- die oben genannte Pflichten aus dem Förderprogramm nicht erfüllt wurden oder Bestimmungen des Förderprogrammes nicht eingehalten wurden.
- wenn sich später herausstellt, dass falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden, so dass keine Förderung gemäß dem Programm hätte erteilt werden können.
- das Lastenfahrzeug innerhalb von 3 Jahren nach der Anschaffung verkauft wurde.
- bei Leasingverträgen der Eigentumsübergang nach drei Jahren nicht nachgewiesen wurde.
- gegen sonstige Verpflichtungen bzw. Auflagen / Vorgaben des Bewilligungsbescheides verstoßen wurde.